

**Kantonales Energiegesetz<sup>1</sup>**

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates

*beschliesst:*

**I.**

Das Kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 14** Überschrift, Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 und 4 (neu)  
Massnahmen

<sup>2</sup> (Er fördert insbesondere folgende Massnahmen:)

b) Untersuchung, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien und Abwärme;

<sup>3</sup> Der Kanton kann Untersuchungen zum Potenzial und zur Speicherung erneuerbarer Energien vornehmen.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4

**§ 15** Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an die Prospektion für Tiefengeothermieprojekte von maximal 30% der anrechenbaren Kosten, sofern der Bund seinerseits Investitionsbeiträge spricht. Übersteigen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 90% der anrechenbaren Kosten, so werden die Kantonsbeiträge entsprechend gekürzt.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 420.100.